

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Subunternehmerleistungen der Pongratz Bau Gesellschaft m.b.H.

Fassung vom 21.07.2021

Die wechselseitigen Rechte und Pflichten des abgeschlossenen Werkvertrags werden durch die, in diesem Schreiben enthaltenen Bedingungen ergänzt:

## **1. ABKÜRZUNGEN:**

**AG** Auftraggeber, Pongratz Bau Gesellschaft m.b.H.  
**AN** Auftragnehmer

## **2. AUFTRAGSGRUNDLAGEN SIND:**

- 2.1 das Auftragsschreiben,
- 2.2 das Verhandlungsprotokoll,
- 2.3 die Allgemeine Geschäftsbedingungen für Subunternehmerleistungen der Pongratz Bau Gesellschaft m.b.H.
- 2.4 die Ausschreibung samt Beilagen sowie die Leistungsbeschreibung des Auftraggebers und dessen Bedingungen, soweit sie Leistungen des AN betreffen,
- 2.5 die behördlich genehmigten oder zu genehmigenden Bau- und Konstruktionspläne samt den technischen Unterlagen und der rechtskräftigen Baubewilligung,
- 2.6 die Ausführungs- und Detailpläne sowie Bauzeitpläne usw. in der vom AG freigegebenen letztgültigen Fassung,
- 2.7 die einschlägigen ÖNORMEN, insbesondere die ÖNORM B 2110 in der zur Zeit der Auftragserteilung gültigen Fassung und subsidiär DIN, bzw. andere technische Vorschriften (ÖVE, RVS, Verarbeitungsrichtlinien usw.) jedenfalls aber der aktuelle Stand der Technik
- 2.8 das Angebot des Auftragnehmers, wobei dessen „Allgemeine Vertragsbestimmungen“ ungültig sind.

Die erwähnten Auftragsgrundlagen gelten bei Widersprüchen in der oben angeführten Reihenfolge

Lieferungs-, Zahlungs- und sonstige Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN sind, soweit sie diesem Vertrag entgegenstehen, rechtsunwirksam.

## **3. ANGEBOT**

- 3.1 Das Erstellen des Angebotes ist für den AG kostenlos.
- 3.2 Der AN ist bis zum vorgesehenen Beginn seiner Arbeiten, mindestens jedoch 3 Monate an sein Angebot gebunden.
- 3.3 Der AN hat sich vor Abgabe seines Angebots über die örtlichen Verhältnisse ausreichend zu informieren. Besonders ist in diesem Zusammenhang auf die Lager-, An- und Abfahrtsmöglichkeiten zu achten. Nachforderungen, welche aus einer unzureichenden Besichtigung und Informationseinholung entstehen, können nicht anerkannt werden.
- 3.4 Mit Abgabe seines Angebotes bestätigt der AN, dass er sich über die in Punkt 3.3 beschriebenen Punkte ausreichend informiert hat.
- 3.5 Das Abändern von Leistungen und Positionen aus dem Leistungsverzeichnis ist nicht zulässig. Abänderungsvarianten und Sondervorschläge sind in einem Alternativangebot anzubieten.
- 3.6 Einwände gegen die vorgesehene Ausführung müssen vor Angebotsabgabe bzw. vor Ausführungsbeginn schriftlich mitgeteilt werden.
- 3.7 Die ausgefüllte Beilage „SUBUNTERNEHMER – Erforderliche Unterlagen“ ist zwingen mit dem Angebot des AN mitzusenden.

#### **4 AUSFÜHRUNG**

- 4.1 Der AN hat die ihm übergebenen Unterlagen sofort nach Erhalt in allen Punkten zu überprüfen und mit den örtlichen Verhältnissen der Baustelle abzustimmen. Bei der Überprüfung feststellbare Mängel, Unklarheiten oder Bedenken gegen die gewählten Stoffe und die Ausführung sind dem AG sofort schriftlich, spätestens jedoch mit dem Angebot, bekannt zu geben. Unterlässt der AN dies, so hat er für jeden daraus entstehenden Schaden und Nachteil aufzukommen. Dazu zählen besonders Abweichungen vom Leistungsverzeichnis, wie zum Beispiel Mengenänderungen.
- 4.2 Der AN hat Vorleistungen von anderen Unternehmern, auf denen seine Leistungen aufbauen, vor der Ausführung seiner Leistungen, den Erfordernissen entsprechend auf deren Eignung zu überprüfen und gegebenenfalls den AG schriftlich über Abweichungen zu informieren. Das Gleiche gilt für die Verwendung von beigestellten Stoffen und die Art der Ausführung, soweit diese vom AG vorgeschrieben sind. Nachträgliche Einwendungen können nicht berücksichtigt werden.
- 4.3 Massenänderungen bzw. der Wegfall einzelner Positionen berechtigen nicht zu Kostenersatz bzw. zur Erstattung des Gewinnentgangs gegenüber dem AG und bewirken keine Preisänderung.
- 4.4 Der AN ist verpflichtet die genaue Lage von Einbauten und Medienleitungen aller Art (u.a. Wasser, Gas, Fernwärme usw.) festzustellen.
- 4.5 Anweisungen des Bauleiters der Pongratz Bau Gesellschaft m.b.H. bzw. seines Stellvertreters sind während der gesamten Bauzeit für den AN verbindlich. Der Bauleiter und in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter sind zur vorläufigen Übernahme der Leistungen des AN befugt. Die endgültige Übernahme erfolgt durch den Auftraggeber der Pongratz Bau Gesellschaft m.b.H. Bauleiter und dessen Stellvertreter sind auch berechtigt, die Auswechslung oder den Abzug einzelner Personen des AN von der Baustelle zu verlangen.
- 4.6 Im Zuge der Auftragsbestätigung, spätestens jedoch 14 Tage vor Arbeitsbeginn, muss der AN dem AG einen Bauleiter namhaft machen. Die Auswechslung desselben ist ausschließlich mit der Zustimmung der Pongratz Bau Gesellschaft m.b.H. gestattet. Der AG kann den AN auffordern unverzüglich einen neuen Bauleiter zu bestellen.
- 4.7 Der AN hat vor Baubeginn das Einvernehmen mit allen Professionisten, die an der Gesamtleistungserfüllung beteiligt sind, sowie mit der Bauaufsicht herzustellen und von ihm zu erbringende Leistungen im Detail abzuklären. Festlegungen sind mittels Protokoll schriftlich festzuhalten.
- 4.8 Der Bauleiter des AN ist für die einwandfreie Durchführung der Arbeiten, Koordination mit dem AG und allen anderen Unternehmen auf der Baustelle verantwortlich. Außerdem ist er auch für die Einhaltung der einschlägigen, sicherheitstechnischen Vorschriften verantwortlich.
- 4.9 Der Bauleiter des AN hat bei den wöchentlichen Termin- und Baubesprechungen teilzunehmen. Bei unentschuldigtem Fernbleiben werden jeweils € 250,--excl. MwSt. von der jeweiligen Teil- bzw. Schlussrechnung in Abzug gebracht.
- 4.10 Dem AN ist es untersagt, Auftragsänderungen bzw. zusätzliche Leistungen vom Bauherrn unter Umgehung des AG, somit ohne Zustimmung des AG anzubieten bzw. anzunehmen. Nachträge sind ausschließlich an den AG zu richten.
- 4.11 Der AN hat laufend für sein Gewerk eine Fotodokumentation zu führen und nach Abschluss der Arbeiten dem AG kostenlos in geeigneter Form (digital) zur Verfügung zu stellen. Sollte der AN seiner Dokumentationsverpflichtung nicht nachkommen, ist der AG berechtigt, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist, die Fotodokumentation durch Dritte seiner Wahl auf Kosten des AN durchführen zu lassen, ohne dabei an bestimmte Preise gebunden zu sein.
- 4.12 Der AN hat täglich Bautagesberichte zu führen, in die täglich insbesondere die erbrachten Leistungen sowie die Anzahl der auf dieser Baustelle tätigen Arbeiter einzutragen sind. Auf Verlangen, mindestens aber einmal pro Woche sind die Bautagesberichte dem Bauleiter des AG zur Unterfertigung vorzulegen. Auf Verlangen sind auch die Namen der Arbeiter und die dazugehörigen Meldungen beim Arbeitsmarktservice, bei Ausländern zusätzlich die jeweiligen Arbeitsbewilligungen, vorzulegen.
- 4.13 Eintragungen des AN in Bautagesberichten bewirken keine Vertragsänderungen, auch wenn der AG die Bautagesberichte unterschreibt.
- 4.14 Wartezeiten im Baustellenbereich werden nicht vergütet
- 4.15 Alle Mehrkosten, die dem AG durch erhöhten Bauleitungsaufwand aus Gründen mangelhafter Ausführung bzw. ungenügender Bauführung seitens des AN entstehen, gehen zu Lasten des AN.
- 4.16 Werbetafeln dürfen nur nach Rücksprache mit dem Bauleiter des AG angebracht werden. Sollte der AG den AN auffordern Werbetafeln anzubringen oder zu entfernen, hat der AN dies unentgeltlich auszuführen.
- 4.17 Das Herstellen und Entfernen von Musterflächen in einer angemessenen Anzahl ist in die Einheitspreise einzukalkulieren und wird nicht extra vergütet.
- 4.18 Planunterlagen vom AG werden nur in elektronischer Form dem AN zur Verfügung gestellt.

- 4.19 Die Kosten für sämtliche vom AN beizubringenden Planunterlagen und deren Vervielfältigung sind in den Einheitspreisen inkludiert und werden nicht gesondert vergütet.

## **5 ÜBERNAHME**

- 5.1 Eine Übernahme der Leistung erfolgt ausschließlich erst mit der Gesamtübernahme des Bauwerks durch den Auftraggeber des AG.
- 5.2 Die Übernahme erfolgt als förmliche Übernahme gemäß Pkt 10.2 ÖNORM B 2110 idF 15.03.2013.
- 5.3 Der AN ist verpflichtet, auf seine Kosten die vorgeschriebenen bzw. vereinbarten Abnahmen seitens der zuständigen Behörden, den technischen Überwachungsvereines oder sonstiger Überwachungsorgane zeitgerecht einzuholen und dem AG unaufgefordert und rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Allfällige Auflagen sind genauestens einzuhalten.
- 5.4 Für technische Anlagen und Steuerungen (Kühl-, Elektro-, Heizungs-, Regelungsanlagen und dergleichen) ist vor der Übernahme ein Probetrieb lt. ÖNORM B 2110 Pkt. 5.40 für die Dauer von 14 Tagen durchzuführen. Die hierbei entstehenden Kosten sind vom Auftragnehmer in die von ihm angebotenen Preise einzukalkulieren.

## **6 LAGERUNG VON MATERIAL UND GERÄTEN**

- 6.1 Der AN hat für die Möglichkeit der Aufstellung von Geräten, Lagerung von Materialien und Abstellflächen seiner Fahrzeuge unentgeltlich selbst Sorge zu tragen.
- 6.2 Lagerflächen auf der Baustelle dürfen nur im Einvernehmen und nach Rücksprache mit dem Bauleiter des AG verwendet werden.
- 6.3 Für die vom AN oder seinen Lieferanten auf der Baustelle gelagerten Materialien und Geräte wird vom AG keine Haftung übernommen. Gleiches gilt auch für die vom AN erbrachten Leistungen.

## **7 SCHRIFTVERKEHR**

- 7.1 Schriftstücke, die sich auf die in diesem Auftragschreiben angeführten Leistungen beziehen, sowie die Teil (Abschlags)- und Schlussrechnungen sind in 2-facher Ausfertigung zu richten an (auch Rechnungseingangsstelle).

*PONGRATZ BAU GESELLSCHAFT M.B.H.  
ZOISWEG 6  
8041 GRAZ*

- 7.2 Auf allen Schriftstücken und Rechnungen des AN ist das Bauvorhaben, die dazugehörige Auftragsnummer sowie die UID Nummer anzugeben, ansonsten ist der AG berechtigt, diese nicht anzunehmen und zu retournieren.

## **8 BAUSCHUTT UND REINIGUNG DES ARBEITSPLATZES**

- 8.1 Die während der Ausführung seiner Leistungen anfallenden Abfälle, Verpackungen und Schutt sind vom AN unentgeltlich, täglich und ohne gesonderte Aufforderung zu beseitigen. Diese Abfälle sind vom Entstehungsort am Tage des Anfallens fachgerecht zu entsorgen. Der AN hat anfallende Materialien auf seine Kosten gemäß den Verordnungen zum Abfallwirtschaftsgesetz zu trennen und zu entsorgen, falls ein in diesen Bestimmungen genannter Schwellenwert überschritten wird. Die erfolgte Trennung sowie die ordnungsgemäße Entsorgung sind dem AG in entsprechender Form nachzuweisen. Der AG kann die Bezahlung der Schlussrechnung davon abhängig machen. Die Kosten für das Trennen, die Entsorgung und die Nachweise darüber sind, soweit nicht gesonderte Positionen im Leistungsverzeichnis vorgesehen sind, in die Einheitspreise einzukalkulieren. Der AN hält den AG hinsichtlich sämtlicher Abgabepflichten, wie insbesondere auch nach dem Altlastensanierungsgesetz, schad- und klaglos. Das Bauwerk ist, falls nicht anders vereinbart, besenrein zu übergeben.
- 8.2 Kommt der AN dieser Verpflichtung nicht nach, wird der AG ohne Nachfristsetzung die Reinigung – auch wiederholt - durchführen. Die Kosten hierfür werden dem AN angelastet bzw. wird der nicht zuordenbare Anteil auf alle dort beschäftigten Unternehmen anteilmäßig zu ihrer Auftragssumme aufgeteilt. Bei einem baustelleninternen Entsorgungssystem hat sich der Auftragnehmer daran kostenpflichtig zu beteiligen.

## **9 BAUSCHÄDEN**

- 9.1 Bauschäden, welche dem AN direkt zuzuordnen sind, werden diesem, inklusive aller Mehrkosten welche für den AG anfallen, bei der jeweiligen Teil- bzw. Schlussrechnung abgezogen.
- 9.2 Die Kosten für allgemeine Bauschäden, deren Verursacher nicht mehr zu eruieren ist, werden abhängig von der Vereinbarung im Verhandlungsprotokoll dem AN als prozentueller Pauschalabzug von der Schlussrechnungssumme abgezogen.
- 9.3 Der AN haftet für von ihm selbst oder durch seine Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen verursachte Beschädigungen und Zerstörungen am Eigentum des AG oder Dritter; dies unbeschadet eines allfälligen Regressanspruches des AN gegen seine Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen. Die Verrechnung erfolgt monatlich als Abzug bei den jeweiligen Abschlagsrechnungen bzw. bei der Schlussrechnung.

- 9.4 Der AG ist berechtigt, jenes Unternehmen mit der Schadensbehebung zu beauftragen, das die ursprüngliche (beschädigte) Leistung erbracht hat. Die Verrechnungsart (nach LV-Positionen oder in Regie) ist im Einzelfall zwischen dem AG und dem Unternehmen zu vereinbaren. Der AN verzichtet ausdrücklich gegenüber dem AG auf jedwede Einwendung gegen die Höhe der Behebungskosten.

## **10 PREISE**

- 10.1 Mit den vereinbarten Preisen sind alle Arbeiten und Lieferungen enthalten, die zur vollständigen Herstellung der beauftragten Leistung notwendig sind, auch wenn diese in der Leistungsbeschreibung nicht besonders angeführt oder näher beschrieben werden (Vollständigkeitsgarantie). Auch sind sämtliche Gemeinkosten in den Preisen bzw. in der Auftragssumme enthalten.
- 10.2 Im Falle eines Pauschalpreises ist bei der Vergütung nicht von der tatsächlich ausgeführten Menge auszugehen; der AN trägt in diesem Fall das Mengen- und Berechnungsrisiko. Dies gilt auch, wenn in einem Leistungsverzeichnis, das als Grundlage für den Pauschalpreisvertrag dient, Mengen vorgegeben sind, die sich als unzutreffend herausstellen. Sollte sich herausstellen, dass zur Herstellung des Werks weitere Leistungen erforderlich sind, die nicht in den Ausschreibungsunterlagen genannt sind, so sind diese Leistungen ebenfalls im Pauschalpreis enthalten und daher vom Auftragnehmer ohne Anspruch auf Mehrkosten zu erbringen. Er trägt diesbezüglich das Vollständigkeitsrisiko.
- 10.3 Die Preise gelten als Festpreise bis die gesamte Bauzeit. Sollten ausnahmsweise veränderliche Preise vereinbart sein, so gelten diese erst nach 12 Monaten ab Ende der Angebotsbindung. Nach Ablauf der Frist für die Festpreisbindung gelten veränderliche Preise auf Preisbasis Ende der Festpreisbindung, sodass Preiserhöhungen erst ab diesem Zeitpunkt geltend gemacht werden können.
- 10.4 Ein gewährter Nachlass gilt auch für allfällige Änderungen, Ergänzungen und zusätzliche Erweiterungen des Auftrages. Alle Zusatzofferte und Nachträge sind auf Preisbasis des Hauptangebotes unter sachgerechter Herleitung von Preiskomponenten (Preisgrundlagen des Angebotes) sowie Mengen- und Leistungsansätzen vergleichbarer Positionen des Vertrages zu erstellen.
- 10.5 Sämtliche Zahlungen erfolgen bargeldlos.

## **11 REGIEARBEITEN UND AUßERVERTRAGLICHE LEISTUNGEN**

- 11.1 Regiearbeiten müssen vom AN vor Ausführung abgeschätzt und schriftlich beim Bauleiter des AG beantragt werden. Diese dürfen nur nach schriftlicher Beauftragung durch den Bauleiter des AG ausgeführt werden. Regiearbeiten, welche nicht schriftlich beauftragt wurden, können im Nachhinein nicht in der Abrechnung berücksichtigt werden.
- 11.2 Erbrachte Regieleistungen sind täglich, zumindest jedoch wöchentlich, dem Bauleiter des AG zur Prüfung vorzulegen. Es dürfen nur bestätigte Regieleistungen abgerechnet werden.
- 11.3 Sollten zusätzliche Arbeiten notwendig und diese nicht im Leistungsverzeichnis enthalten sein oder auch bei Abweichungen vom Terminplan, ist für diese Leistungen rechtzeitig ein Zusatzangebot auf Basis des Hauptangebotes zu legen und beauftragen zu lassen. Sollten Zusatzarbeiten ohne schriftlichen Auftrag ausgeführt werden, können diese im Nachhinein nicht anerkannt werden. Nachteile aus einer verspäteten Anmeldung gehen zu Lasten des AN.
- 11.4 Ist – im Falle eines Einheitspreisvertrags – während der Ausführung absehbar, dass die Schlussrechnungssumme die Auftragssumme infolge Änderung von Mengen der vereinbarten Leistung um mehr als 10 Prozent übersteigen wird, teilt der AN dies dem AG bei sonstigem Anspruchsverlust unverzüglich schriftlich mit. Nachteile aus einer verspäteten Anmeldung gehen zu Lasten des AN.

## **12 HILFE – UND BEISTELLUNGEN**

- 12.1 Für den Baustrom werden vom AG nur die Stromanschlussmöglichkeiten auf der Baustelle zur Verfügung gestellt. Für die Beistellung von Baustrom wird ein Pauschalabzug im Verhandlungsprotokoll vereinbart. Die Verrechnung erfolgt als Abzug bei der jeweiligen Abschlagsrechnung bzw. bei der Schlussrechnung.
- 12.2 Bei Bauvorhaben mit einem Baustellenausweissystem hat jeder Arbeitnehmer des AN seinen vom AG ausgestellten Baustellenausweis jederzeit auf der Baustelle mitzuführen und gegen Aufforderung vorzuweisen. Als Unkostenbeitrag wird je Ausweiserstellung pro Arbeitskraft netto € 50,-- bei der jeweiligen Teil (Abschlags)- oder Schlussrechnung in Abzug gebracht.
- 12.3 Sollte, aus welchen Gründen auch immer, ein bereits ausgestellter Ausweis erneut ausgestellt werden müssen bzw. nach Beendigung der Arbeiten nicht an den AG retourniert werden, wird je Ausweis netto € 200,-- bei der jeweiligen Teil (Abschlags)- oder Schlussrechnung in Abzug gebracht.
- 12.4 Sollte der AN Personal und Gerätebeistellungen benötigen, erfolgt dies laut der aktuellen Regiepreisliste des AG.
- 12.5 Sollten Materialbeistellungen durch den AG erfolgen, werden die mit deren Listenpreis zuzüglich allfälliger Transportkosten verrechnet.

- 12.6 Für die Mitbenützung des Wasseranschlusses und des Sanitärcontainers, inkl. Reinigung desselben, wird ein Pauschalabzug im Verhandlungsprotokoll vereinbart. Die Verrechnung erfolgt monatlich als Abzug bei der jeweiligen Abschlagsrechnung bzw. bei der Schlussrechnung.

### **13 RECHNUNGSLEGUNG UND ZAHLUNGEN**

- 13.1 Rechnungen sind entsprechend den Bestimmungen des UStG in der jeweils geltenden Fassung auszustellen. Alle Rechnungen müssen die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des AN und des AG aufweisen. Bei fehlenden oder unzureichenden Unterlagen gilt die Rechnung als nicht prüffähig und die Prüffrist wird bis zum Eintreffen der vollständigen Unterlagen beim AG ausgesetzt.
- 13.2 Abschlagsrechnungen können monatlich, akkumuliert, mit Angabe des Leistungszeitraumes gelegt werden.
- 13.3 Abschlagsrechnungen können nur bis zu einem Höchstbetrag von 90 % der Auftragssumme bis zur mängelfreien Abnahme durch den Auftraggeber der Pongratz Bau Gesellschaft m.b.H. anerkannt werden. Eine Vergütung der Leistungen des AN erfolgt höchstens in jenem Ausmaß, in dem sie dem AG von seinem Auftraggeber vergütet werden.
- 13.4 Der Deckungsrücklass iHv 10% der jeweiligen Abschlagsrechnung wird, bar einbehalten und ist nicht Ablösbar. Nach mängelfreier Abnahme durch den Bauherrn, wird der Deckungsrücklass mit der Schlusszahlung freigegeben. Sind im Vertrag des AG mit dessen Auftraggeber andere Prozentsätze festgelegt, so gelten diese.
- 13.5 Die Prüffrist bei Abschlagsrechnungen beträgt 14 Kalendertage ab Vorlage prüffähiger Massenaufstellungen.
- 13.6 Die Prüffrist bei Schlussrechnungen beträgt 60 Kalendertage ab Vorlage einer prüffähigen Massenaufstellung.
- 13.7 Der AN nimmt zur Kenntnis, dass die Zahlungsfristen über die Weihnachtsfeiertage ausgesetzt werden.
- 13.8 Spätestens innerhalb von 1 Monat nach mängelfreier Abnahme des Gesamtbauvorhabens durch den Bauherrn bzw. Mängelfreistellung hat der AN seine Schlussrechnung zu legen. Für den Fall der verspäteten Vorlage der Schlussrechnung wird eine Vertragsstrafe von 0,5% der Schlussrechnungssumme netto je Kalendertag festgelegt. Unabhängig davon ist der AG im Fall des Verzugs berechtigt, auf Kosten des AN die Schlussrechnung selbst zu erstellen oder durch Dritte erstellen zu lassen (Ersatzvornahme).
- 13.9 Von der anerkannten Schlussrechnungssumme wird ein Haftrücklass von 5 % einbehalten und kann durch einen Garantiefried gemäß der Vorlage einer mit der AG abgestimmten inländischen Großbank abgelöst werden. Ein Abtausch ist nur dann möglich, wenn auch der AG seinen Haftungsrücklass bei seinem Auftraggeber ablösen kann.
- 13.10 Die Schlussrechnung darf frühestens nach Behebung der bei der Übernahme festgestellten Mängel und der Übermittlung von sämtlichen notwendigen Attesten, der vereinbarten Dokumentation, behördlichen Abnahmen und Bedingungs- bzw. Pflegeanleitungen übermittelt werden.
- 13.11 Teilschlussrechnungen bzw. Schlussrechnungen dürfen keine Vorbehalte enthalten. Die Vorlage von Teilschlussrechnungen bzw. Schlussrechnungen schließt Nachforderungen aus. Teilschlussrechnungen und Schlussrechnungen mit Vorbehalten gelten als nicht vorgelegt.
- 13.12 Sollten für die Rechnungslegung Aufmaße, Zahlungen oder dergleichen notwendig sein, sind diese rechtzeitig mit dem Bauleiter des AG oder seiner Vertretung gemeinsam festzustellen. Dafür ist dem Bauleiter des AG rechtzeitig, d.h. mind. 48 Stunden früher, ein Termin bekannt zu geben und der Termin zur Durchführung des gemeinsamen Aufmaßes einvernehmlich zu vereinbaren. Sollten Massen im Nachhinein nicht mehr geprüft werden können, gehen sich ergebende Nachteile zu Lasten des AN.
- 13.13 Bei korrigierten Teil (Abschlag)- Schluss- und Regierechnungen wird eine Prüfblatt durch den AG erstellt und zur Anerkennung an den AN gesandt. Dieses Prüfblatt ist nach Prüfung durch den AN firmenmäßig zu unterfertigen und dem AG zu retournieren. Dadurch verlängert sich die Prüffrist der Rechnung automatisch bis zum Einlangen desselben. Erst nach Erhalt des vorbehaltlos unterfertigten Prüfblattes, ist die Rechnungsprüfung durch den AG abgeschlossen. Weiters bleiben die Skontofristen davon unberührt. Sollte der AN nicht binnen 4 Wochen nach Zugang schriftlich begründeten Widerspruch gegen die Rechnungsprüfung erheben, gilt die Rechnungsprüfung des AG durch den AN als anerkannt.
- 13.14 Die Zahlungsfrist (bzw. Skontofrist) beginnt in jedem Fall erst mit Eingang der prüffähigen Rechnung bei der Rechnungseingangsstelle. Geprüfte Rechnungen sind nach Ablauf der im Verhandlungsprotokoll angeführten Fristen fällig, sofern das bis zu diesem Zeitpunkt vom AN erstellte Werk keine wesentlichen Mängel aufweist.
- 13.15 Da die Zahlungsüberweisungen des AG EDV-unterstützt einmal wöchentlich erfolgen, gelten die vorstehenden Fristen auch dann gewahrt, wenn die Zahlung zum, nach Ablauf vor genannter Zahlungsfrist, nächstfolgenden Überweisungstermin zum anweisenden Bankinstitut, zwecks Überweisungsdurchführung, gelangt.
- 13.16 Sollte die Bezahlung einer oder mehrerer Rechnungen nicht innerhalb der Skontofrist erfolgen, geht dadurch die Berechtigung des Skontoabzuges für solche Rechnungen, die innerhalb der Skontofrist bezahlt wurden, nicht verloren.

### **14 ZESSION**

- 14.1 Die Zession (Abtretung) von aus diesem Vertrag resultierenden Forderungen bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des AG. Im Falle einer erteilten Zustimmung zur Forderungsabtretung oder im Falle einer Verpfändung oder gerichtlichen Pfändung dieser Forderungen werden 2 % des anerkannten Rechnungsbetrages als Kostenvergütung einbehalten bzw. zur Verrechnung gebracht. Allfällige gegen den AN bestehende Gegenforderungen werden

jedenfalls sowohl bei einer Abtretung als auch bei einer Verpfändung oder gerichtlichen Pfändung der Forderungen des AN vorweg in Abzug gebracht. ist.

- 14.2 Der AN stimmt ausdrücklich zu, dass der AG Forderungen des AN mit eigenen Forderungen oder solcher seiner Tochterfirmen und Arbeitsgemeinschaften an denen der AG oder seine Tochterfirmen beteiligt sind vorweg aufrechnen kann. Dies auch bei einer Abtretung, Verpfändung oder gerichtlichen Pfändungen der Forderungen des AN.

## **15 HAFTPFLICHTVERSICHERUNG**

- 15.1 Mit der Abgabe des Angebots bestätigt der AN für Schäden infolge Verletzung der ihn nach diesem Vertrag treffenden Pflichten (über die gesamte Dauer inkl. Gewährleistungsdauer) eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen zu haben. Der AN ist verpflichtet, diese Versicherung für die Dauer dieses Auftragsverhältnisses aufrecht zu halten und die Prämie fristgerecht einzuzahlen. Der AN stellt sicher, dass eine Nachdeckung der Versicherung bis 4 Jahre nach Legung der Schlussrechnung vorliegt.
- 15.2 Der AN verpflichtet sich, als Nachweis über den Bestand eine Kopie der Versicherungspolizze zu übermitteln. Sollte diese bis zur 1. Rechnungslegung nicht vorliegen, so wird bis zur Vorlage ein Rechnungseinbehalt von 20 % getätigt.

## **16 HAFTUNG, GEWÄHRLEISTUNG, SCHADENERSATZ**

- 16.1 Der AN übernimmt die Haftung für sein auf der Baustelle gelagertes oder eingebautes Material bis zur Gesamtübergabe des Bauwerks an den Bauherren.
- 16.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt mind. 3 Jahre und 3 Monate. Für Abdichtungen, Isolierungen, Fassadensysteme und Fenster gilt eine verlängerte Gewährleistungsfrist von 5 Jahren.
- 16.3 Die Haftung erfolgt jedoch mindestens so lange, wie wir gegenüber unserem Auftraggeber zzgl. 3 Monate haften. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der endgültigen Abnahme des schlüsselfertigen Gesamtbauvorhabens durch den Auftraggeber des AG.
- 16.4 Sollten Mängel innerhalb der Gewährleistungsfrist auftreten, wird davon ausgegangen, dass diese Mängel bereits zum Zeitpunkt der Übernahme vorhanden waren.
- 16.5 Mit dem Tage der erfolgten Behebung eines Mangels beginnen die Fristen für jene Teile der Leistung zu laufen, die an die Stelle der mangelhaften Leistung treten. Wird jedoch durch einen solchen Mangel der vertragsgemäße Gebrauch auch anderer Teile oder der Gesamtleistung verhindert, verlängern sich die Fristen für diese Teile oder für die Gesamtleistung um die Zeit der Verhinderung.
- 16.6 Der AN haftet für die sach- und fachgerechte sowie termingemäße Ausführung der beauftragten Leistungen; insbesondere dafür, dass diese Leistungen die gewöhnlich vorausgesetzten und die in diesem Auftrag zugesicherten Eigenschaften haben, sowie den anerkannten Regeln der Technik und den einschlägigen ÖNORMEN (subsidiär den DIN) entsprechen. Jedenfalls haftet der AN aber in jenem Umfang, in welchem der AG gegenüber seinem Auftraggeber die Haftung übernommen hat. Der AN haftet auch für sämtliche, aus der mangelhaften Leistungserbringung entstehenden Nachteile und Folgeschäden. Die Geltendmachung von Mängeln setzt keine Rüge des AG gegenüber dem AN voraus. Gesetzliche Regelungen über Rügeobliegenheiten, einschließlich der §§ 377, 378 UGB kommen nicht zur Anwendung.
- 16.7 Der AN leistet Gewähr, dass seine Leistungen die im Vertrag bedungenen oder gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften haben, dass sie einer Beschreibung, einer Probe oder einem Muster entsprechen und dass sie der Natur des Geschäftes oder der getroffenen Vereinbarung gemäß verwendet werden können. Der AN übernimmt Gewähr, dass seine Leistungen, zur Zeit der Abnahme bzw. bei Übermittlung der Schlussdokumentation zur Gänze erfüllt sind und allen behördlichen Genehmigungen und allen Auflagen entsprochen wird.
- 16.8 Der AN haftet verschuldensunabhängig im vollen Umfange für alle von ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen und Lieferanten verursachten Personen- und Sachschäden, die dem AG, dem Auftraggeber des AG oder Dritten zugefügt werden; weiters haftet er für alle Nachteile, die durch Verzögerungen entstehen, deren Ursache bei ihm, seinen Erfüllungsgehilfen oder der von ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen eingesetzten Geräten oder verwendeten Materialien liegen; der AN hat den AG diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten.
- 16.9 Der AG darf, nach seiner Wahl, wegen eines Mangels die Verbesserung (Nachbesserung oder Nachtrag des Fehlenden), den Austausch der Sache, eine angemessene Minderung des Entgelts (Preisminderung) oder die Aufhebung des Vertrages (Wandlung) fordern.
- 16.10 Sollte der AN seiner Mängelbeseitigungsverpflichtung nicht nachkommen, ist der AG berechtigt, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist, die Mängelbeseitigung durch Dritte nach seiner Wahl durchführen zu lassen, ohne dabei an bestimmte Preise gebunden zu sein und ohne, dass dadurch die Gewährleistungsverpflichtung des AN erlischt. Der AN haftet für sämtliche, dem AG aus der Ersatzvornahme entstehenden Kosten und seine Aufwendungen (z.B.: Technikerstunden, Befundungen, Organisationsaufwand usw.) samt einem Zentralregieaufschlag von 20%.
- 16.11 Die Vertragsparteien vereinbaren ausdrücklich, dass nach der Übernahme der Leistungen des AN nur eine einzige nicht verrechenbare Mängelabnahme erfolgt und sämtliche darüberhinausgehende Aufwendungen und Kosten des AG für weitere Mängelabnahmen, Mängelbegehungen, Mängelsanierungen und dergleichen vom AN zu tragen sind. Das inkludiert auch sämtliche aus diesen Titeln, entstehenden Kosten des AG (z.B.: Technikerstunden, Befundungen, Organisationsaufwand usw.) samt einem Zentralregieaufschlag von 20%.

- 16.12 Abweichend zu Punkt 12.3 der ÖNORM B 2110 gelten die einschlägigen gesetzlichen Regelungen bezüglich des Schadenersatzrechts. Entgegen den Bestimmungen der ÖNORM B 2110 ist der Auftragnehmer ab leichter Fahrlässigkeit zum Ersatz des wirklichen Schadens in unbegrenzter Höhe verpflichtet. Unabhängig vom Grad des Verschuldens haftet der Auftragnehmer dem Auftraggeber auch auf Ersatz des entgangenen Gewinns. Die Beweislast bei Schadenersatzansprüchen (insbesondere Mangel- und Mangelfolgeschäden) wegen eines bei der Übernahme vorhandenen Mangels der Leistung obliegt dem AN. Es obliegt dem AG, ob er vom AN Mangelbehebung oder Preisminderung bzw. Schadenersatz fordert.
- 16.13 Eine Schlussfeststellung über die Mängelfreiheit vor Ablauf der Gewährleistungsfrist wird vereinbart. Der AN hat bis spätestens vier Wochen vor Ablauf der Gewährleistungsfrist schriftlich um Schlussfeststellung anzusuchen. Widrigenfalls behält sich der AG vor, das Sicherstellungsmittel über den Hafrücklass vor Ablauf der Gewährleistungsfrist abzurufen.

## **17 AUSFÜHRUNGSTERMINE**

- 17.1 Die vereinbarten Ausführungstermine (Zwischen- und Endtermine) sind verbindlich.
- 17.2 Bei Überschreitung von festgelegten Ausführungsfristen (Zwischen- und Endtermine) wird eine Vertragsstrafe von 0,5% / Kalendertag der Schlussrechnungssumme festgelegt, die nach Wahl des AG, von einer der nächstfolgenden Abschlagsrechnungen oder von der Schlussrechnung in Abzug gebracht wird. Die Vertragsstrafe wird mit 5% der fortgeschriebenen Auftragssumme (ursprüngliche Auftragssumme zuzüglich allfälliger Mehrkosten) begrenzt.
- 17.3 Vertragsstrafen gelten auch für festgelegte Teilübergaben. Diese Vertragsstrafe wird unabhängig von einem Verschulden des AN fällig und unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht; der AG kann darüberhinausgehende Schäden und Nachteile gegenüber dem AN geltend machen.
- 17.4 Sollte im Laufe des Projektes überarbeitete Bauzeitpläne an den AN übermittelt werden, hat dieser 14 Kalendertage Zeit diese zu prüfen und gegebenenfalls Einspruch zu erheben. Sollte innerhalb dieser Frist kein Einspruch erhoben werden, wird der übermittelte Bauzeitplan Teil des Vertrags und es gelten sämtliche Vertragsstrafen in gleicher Höhe wie beim Hauptauftrag.
- 17.5 Es besteht seitens des AN die Pflicht zur Fortführung der Arbeiten/Leistungen auch bei Streitigkeiten, unvorhergesehener Umstände, etc.
- 17.6 Bei Nichteinhaltung sämtlicher mündlich bzw. schriftlich vereinbarter Termine ist der AG berechtigt - OHNE weitere Ankündigung - Ersatzmaßnahmen zu tätigen bzw. die entstehenden Mehrkosten, Stehzeiten od. Pönalstrafen dem AN anzulasten.
- 17.7 Die Durchführung der Leistungen des AN gemäß Terminplan hat einvernehmlich mit Bauleiter des AG, in Anpassung an den Fortschritt der Baustelle (falls erforderlich auch in einzelnen Teilabschnitten), zu erfolgen. Unverzüglich nach Auftragserteilung hat der AN ein Terminplan zu erstellen. Dieser ist mit dem Bauleiter des AG abzustimmen, beidseitig zu unterzeichnen und bildet einen Bestandteil dieses Auftrages. Sollten sich bei Einhaltung obiger Termine Schwierigkeiten ergeben, sind diese dem Bauleiter des AG sofort schriftlich mitzuteilen.
- 17.8 Sollten zur Erreichung des laut Terminzeitplanes erforderlichen Arbeitszieles Samstags-, Sonn- und Feiertagsstunden, sowie Nachtstunden erforderlich sein, so wird dies dem AN nicht zusätzlich vergütet.
- 17.9 Der AN hat seine Arbeiten an den Bauablauf angepasst durchzuführen, sodass der AG oder andere Unternehmer nicht behindert werden.

## **18 RÜCKTRITT, KÜNDIGUNG, ABBESTELLUNG**

- 18.1 Der AG kann den Rücktritt vom Vertrag erklären, wenn der Bauvertrag mit seinem Auftraggeber aufgelöst wird oder wenn, aus welchen Gründen immer, kein Bedarf für die in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen mehr gegeben ist. In diesen Fällen hat der AN nur Anspruch auf Vergütung der bereits ausgeführten Arbeiten. Darüberhinausgehende Forderung werden nicht abgegolten. Es gibt keine Nachteilsabgeltung.
- 18.2 Der AG ist mit sofortiger Wirkung zum Vertragsrücktritt berechtigt, wenn der AN mit der ordnungsgemäßen Erbringung auch nur von Teilleistungen über die jeweils vereinbarten (Teil-)Liefer- bzw. (Teil-)Fertigstellungstermine hinaus um mehr als 4 Wochen in Verzug gerät oder wenn sonst feststeht, dass eine fristgerechte Erfüllung nicht mehr erwartet werden kann. Eine Mahnung oder weitere Nachfristsetzung ist zur Ausübung des Rücktrittsrechts nicht erforderlich. Ein solcher Rücktritt kann nach Wahl des AG entweder für das gesamte Vertragsverhältnis oder auch nur für die im Rücktrittszeitpunkt noch nicht erbrachten (Teil-)Leistungen erklärt werden. Im Zweifel ist Letzteres anzunehmen. Im Fall eines Teilrücktritts verbleiben die bereits erbrachten (Teil-)Leistungen dem AG und werden wertliquot entlohnt, soweit sie frei von Mängeln sind und einen gesonderten wirtschaftlichen Nutzen für den AG darstellen. Eine darüber hinaus gehende Abfindung ist ausgeschlossen. Bei schuldhaftem Verzug hat der AN dem AG auch im Rücktrittsfall jedenfalls sämtliche durch den Verzug bzw. die Nichterfüllung entstehenden Schäden und Nachteile (einschließlich des entgangenen Gewinns und bloßer Vermögensschäden) zu ersetzen.

## **19 WEITERGABE VON LEISTUNGEN**

- 19.1 Die Weitergabe von Leistungen oder Teile von Leistungen an Dritte erfordert die schriftliche Bestätigung des AG. Sollten Leistungen an Dritte weitergegeben werden, muss der AG mind. 2 Wochen vor dem tatsächlichen Beginn der Leistung schriftlich darüber informiert werden. Weiters sind alle notwendigen Unterlagen in schriftlicher Form an den AG zu übermitteln. Der AN haftet für die von ihm weitergegebenen Leistungen als hätte er sie selbst erbracht.

- 19.2 Der AG behält sich das Recht vor, ohne Angaben von Gründen, Subunternehmer abzulehnen.
- 19.3 Eine Weitergabe des Gesamtauftrages sowie die Weitergabe von Leistungen durch Subunternehmer an „Sub-Subunternehmer“ sind jedenfalls untersagt.

## **20 BESCHÄFTIGUNG LEIHARBEITER BZW. AUSLÄNDERBESCHÄFTIGUNGSGESETZ**

- 20.1 Bei der Beschäftigung von Arbeitskräften sind alle kollektivvertraglichen, arbeits-, und sozialrechtlichen Bestimmungen, insbesondere das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, sämtliche zum Arbeitnehmerschutz erlassenen Verordnungen, das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Arbeitskräfteüberlassungsgesetz, soweit jeweils anwendbar, strikt einzuhalten.
- 20.2 Im Fall der Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte sind weiters alle hierfür geltenden Vorschriften, insbesondere das Ausländerbeschäftigungsgesetz, das Fremdenpolizeigesetz, sowie das Passgesetz genauestens einzuhalten.
- 20.3 Bei Verstoß gegen diese Vorschriften haftet der AN dem AG für alle ihm daraus entstehenden Nachteile, einschließlich Folgeschäden. Wird bei einer Kontrolle durch den AG oder durch die Behörde Personal des AN vorgefunden, welches gegen die Bestimmungen des AuslBG verstößt, so wird bei der nächsten Rechnung ein Einbehalt von pauschal EUR 3.600,00 pro Mann vorgenommen. Der AG ist weiters berechtigt, den darüber hinaus entstandenen Schaden von der Schlussrechnung in Abzug zu bringen. Ein Verstoß gegen eine dieser Vorschriften berechtigt den AG als wichtigen Grund zur Kündigung des Vertrages.
- 20.4 Mit der rechtsgültigen Unterfertigung des Auftragschreibens erklärt der AN an Eides statt, dass er oder allfällige Subunternehmer in den letzten zwei Jahren, berechnet ab dem Datum der Auftragsunterfertigung, nicht wegen einer wesentlichen Verletzung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (§ 28b Ausländerbeschäftigungsgesetz) rechtskräftig bestraft worden ist.
- 20.5 Vor Beginn der Arbeiten hat der AN eine Liste der auf der Baustelle eingesetzten Mitarbeiter seines Unternehmens bzw seiner Subunternehmer bereitzuhalten und auf Verlangen dem AG unverzüglich vorzulegen. Für jeden eingesetzten Mitarbeiter des AN sind bei Einsatzbeginn unaufgefordert Kopien folgender Dokumente auf der Baustelle vorzulegen: Personalausweis / Führerschein / Reisepass, Anmeldung bei der Sozialversicherung, Meldung an das Arbeitsmarktservice gemäß § 26 Abs 6 AuslBG, die dem Arbeitsverhältnis gemäß § 3 AuslBG zugrundeliegende Bewilligung oder Bestätigung. Bis zur Vorlage der genannten Dokumente ist der AG berechtigt, den gesamten Werklohn zurückbehalten. Bei Beschäftigung von Arbeitern aus Ländern, die nicht der EU angehören, übermittelt der AN zusätzlich Kopien der gültigen Beschäftigungsbewilligung bzw. des Befreiungsscheines sowie der Meldungen bei der BUAK (per E-Mail an den zuständigen Bauleiter des AG).
- 20.6 Der AN bestätigt mit der Unterfertigung des Auftragschreibens, sämtliche der von ihm für die Durchführung des Auftrages eingesetzten ArbeitnehmerInnen zumindest entsprechend den jeweiligen gesetzlichen und kollektivvertraglichen Bestimmungen zu entlohnen. Die Bestimmungen des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes sind dem AN bekannt und sichert der AN weiters zu, im Falle eines jeden einzelnen Verstoßes gegen diesen Vertragspunkt den AG im vollen Umfang schad- und klaglos zu halten. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden tatsächlichen Schadens behält sich der AG ausdrücklich vor. Festgehalten wird, dass jeder einzelne Verstoß des AN gegen diesen Vertragspunkt für den AG einen wichtigen Grund darstellt, der den AG zur sofortigen Auflösung des Vertrages berechtigt.
- 20.7 Auf Verlangen ist eine Unbedenklichkeitsbescheinigung seitens der Gebietskrankenkasse bzw. ein entsprechender Nachweis über die Zahlung der Sozialabgaben bei der Gebietskrankenkasse beizubringen:
- 20.8 Sollte der AN planen ausländische Subunternehmer zu beschäftigen, so ist dies vor Auftragserteilung mitzuteilen. Der AG behält sich das Recht vor gegebenenfalls einzelne Subunternehmer abzulehnen.

## **21 ARBEITNEHMERSCHUTZVORSCHRIFTEN**

- 21.1 Hinsichtlich der Beschäftigung von Arbeitskräften sind alle kollektivvertraglichen, arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen, sowie sämtliche Arbeitnehmerschutzvorschriften, insbesondere zufolge § 8 Arbeitnehmerinnen Schutzgesetz (ASchG) in Kraft und der AN muss diese einhalten.
- 21.2 Sämtliche Emissionen (insbesondere Staubentwicklung und Lärmentwicklung) sind auf ein zumutbares Maß zu beschränken.
- 21.3 Es ist darauf zu achten, dass Warnungen und Abschränkungen, welche Unbeteiligte daran hindern sollen, die Baustelle zu betreten, nicht entfernt werden.
- 21.4 Für die Sicherheit und Gesundheit der ihm unterstellten Arbeitskräfte hat jeder am Bau beteiligte Unternehmer selbst Sorge zu tragen und die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.
- 21.5 Bereits vorhandene Sicherheitsmaßnahmen sind zu beachten.
- 21.6 Nicht vorhandene Schutzmaßnahmen sind zu ergänzen und der Bauführer (Generalunternehmer) ist darüber zu informieren.
- 21.7 Bei der Ausführung der Leistung sind alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen, wie z. B.: Absturzsicherungen oder Abschränkungen unverzüglich herzustellen bzw. zu ergänzen.



- 21.8 Müssen Sicherheitseinrichtungen im Zuge der Arbeiten entfernt oder verändert werden, sind geeignete andere Schutzmaßnahmen zu treffen. Nach Beendigung oder Unterbrechung der Arbeiten ist unverzüglich dafür zu sorgen, dass die Sicherheitseinrichtungen wieder angebracht werden. Die Kosten für die Entfernung und unmittelbar nach Arbeitsdurchführung erforderliche Schließung von Sicherheitsmaßnahmen, sowie die während der Ausführung erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen sind mit den Einheitspreisen abgegolten und werden nicht extra vergütet.
- 21.9 Mit den am Bau Beteiligten hat eine Koordination der Arbeiten in der Weise zu erfolgen, dass Gefahren für Sicherheit und Gesundheit vermieden werden. Gehen Gefahren von Dritten (z. B.: von Arbeitnehmern des Auftraggebers) aus oder können diese durch die durchgeführten Arbeiten gefährdet werden, so sind erforderliche Sicherheitsmaßnahmen vor Durchführung der Arbeiten im Einvernehmen festzulegen.
- 21.10 Vor dem Einsatz von gefährlichen Stoffen, hat der AN den AG rechtzeitig schriftlich zu informieren.
- 21.11 Ist eine Person mit der Koordinierung auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzes für die Baustelle beauftragt (Baustellenkoordination), so sind dessen Anordnungen und Hinweise zu beachten und umzusetzen.
- 21.12 Alle gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Anordnungen sind einzuhalten. Mit seiner Unterschrift am Auftragsschreiben bestätigt der AN den SiGe-Plan und die Baustellenordnung einzuhalten.
- 21.13 In allen relevanten Fragen ist das Einvernehmen mit dem Bauleiter des AG herzustellen.
- 21.14 Unbeteiligte und Nachbarn dürfen keinen Gefährdungen und Belästigungen ausgesetzt werden.

## **22 GEWERBEBERECHTIGUNG UND UNBEDENKLICHKEITSBESTÄTIGUNG**

- 22.1 Der AN versichert ausdrücklich, über sämtliche für die Erbringung der vertragsgemäßen Leistungen und Arbeiten erforderlichen Gewerbeberechtigungen uneingeschränkt zu verfügen. Andernfalls ist der AG berechtigt, jederzeit ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten und den AN für sämtliche hiermit verbundene Schäden und Nachteile uneingeschränkt in Anspruch zu stellen.
- 22.2 Auf Verlangen ist eine Unbedenklichkeitsbescheinigung seitens des Finanzamtes sowie ein aktueller Strafregisterauszug (nicht älter als 3 Monate) des gewerbe- bzw. handelsrechtlichen Geschäftsführers beizubringen

## **23 VERSCHWIEGENHEIT**

- 23.1 Der AN verpflichtet sich, sämtliche erhaltenen Informationen streng vertraulich zu behandeln und diese Verpflichtung auch ausdrücklich schriftlich an seine Mitarbeiter und allfällige Subunternehmer zu überbinden. Diese Verschwiegenheitsverpflichtung gilt zeitlich unbeschränkt auch über das Projektende hinaus. Im Zuge des Projekts erhaltene Unterlagen des AG sind vom AN nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen diesen Vertragspunkt hat der AN dem AG eine verschuldensunabhängige Pönale in Höhe von EUR 10.000,00 zu leisten.

## **24 GERICHTSSTAND UND RECHTSWAHL**

- 24.1 Für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich jeweils zuständigen Gerichts in Graz vereinbart.
- 24.2 Die Parteien vereinbaren für den abgeschlossenen Werkvertrag sowie sämtliche wechselseitigen Vertragsbeziehungen die Anwendung österreichischen Rechts unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts.

## **25 ERGÄNZUNGEN**

- 25.1 Durch seine Unterschrift am Auftragsschreiben anerkennt der AN, dass er alle Bedingungen der Beauftragung vor Unterfertigung vollinhaltlich gelesen und anerkannt hat. Änderungen und Ergänzungen des Auftragsschreibens und seiner Bestandteile bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung beider Vertragspartner; dies gilt auch für den Fall einer Vereinbarung des Abgehens von dieser vereinbarten Schriftform.
- 25.2 Beginnt der AN mit den gegenständlichen Lieferungen und Leistungen, so wird der gesamte Auftrag und die ihm zugrunde liegenden Bedingungen auch ohne Gegenbestätigung wirksam.
- 25.3 Dem AN stehen keine wie immer gearteten Ansprüche gegenüber dem AG aus einem Vertragsverhältnis zu, wenn der AN, aus welchen Gründen auch immer, vom Auftraggeber des AG abgelehnt wird.